An die

Zentrale Ausländerbehörde / Landesdirektion Sachsen

Abteilung 6

Referat 64

09105 Chemnitz

Per Mail an referat64liv@lds.sachsen.de

Vorname Name

Anschrift

PLZ Ort

Ort, 20.05.2020

**Antrag auf Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung und landesinterne Verteilung gem. § 49 Abs. 2 AsylG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist ...... und ich bin derzeit in der Einrichtung in der ....Adresse..... untergebracht, wie Sie auch meinem in Kopie beigefügten Aufenthaltstitel entnehmen können (Anlage 1).

Ich begehre die Beendigung meiner Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung in der .... adresse... , da es mir in dieser Unterkunft nicht möglich ist die Regelungen der Corona-Schutz-VO einzuhalten, um mich ausreichend vor einer Infektion mit dem Sars-CoV-2 zu schützen zu können.

Ich teile mir mit weiteren ...Zahl... Menschen ein circa ...Zahl... m² großes Zimmer. Ich habe Zugang zu ..anzahl... Toiletten und .....Zahl.... Waschräume, die ich mir mit weiteren ....Zahl... Menschen teile.

Toilettenpapier, Seife und Desinfektionsmittel werden von der Einrichtung zwar gestellt, jedoch sind diese nicht in ausreichendem Maße vorhanden. [Ausführungen zu den konkreten Zuständen ...]

Ich habe weiterhin Zugang zu einer Küche, die ich mir wiederum mit .... Anzahl.... Menschen teile. / keinen Zugang zu einer Küche.

Daher ist in der Asylbewerberunterkunft, in der ich derzeit lebe, die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern objektiv nicht möglich.

Hinzu kommt, dass ich derzeit XY Jahre alt bin und somit schon zu einer Altergruppe gehöre, die bei einer Infektion einen schweren Krankheitsverlauf zu erwarten hat, konkret eine Lungenentzündung sowohl mit Krankenhausaufenthalt als auch kritischem Verlauf nach sich ziehen kann (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/17\_20.pdf?\_\_blob=publicationFile)

Als Asylsuchende\*r gehöre ich weiterhin zu einer Personengruppe, die bedingt durch Fluchtbelastungen und Neuorientierung empfänglicher gegenüber Infektionskrankheiten sein können (vgl. www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Infektionsschutz\_allgemein.html).

Wie auch das VG Leipzig in seinem Beschluss vom 22.04.2020 (Az.: 3 L 204/20.A), sowie das VG Dresden mit Beschlüssen vom 27. und 29.04.2020 festgestellt hat, sind die Abstandsregelungen der Sächsischen Corona-Schutz-VO auch in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende einzuhalten. Das Verwaltungsgericht Dresden hat in seinem Beschluss vom 27.04.2020 herausgehoben, dass die zwingend gebotene gemeinsame Benutzung der sanitären Gemeinschaftsanlagen ein besonderes Infektionsrisiko darstellt.

Da es mir wegen der geschilderten Umstände in der Unterkunft nicht möglich ist, den gebotenen Mindestabstand einzuhalten und ich auf Grund meiner Fluchtbelastung und meines Alters besonders durch das Coronavirus gefährdet bin, ist mein Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung zu beenden.

(Vorname Name)